

# Akkreditierungsbericht

## Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020



### [▶ Inhaltsverzeichnis](#)

|  |   |                                     |   |
|--|---|-------------------------------------|---|
| Hochschule   | Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover                          |                                     |   |
| Ggf. Standort  | Hannover und Quakenbrück (Artland Campus, Außenstelle TiHo und DIL) |                                     |   |
| Studiengang  | <i>Food Process and Product Engineering</i>                         |                                     |   |
| Abschlussbezeichnung   | Master of Science (M.Sc.)   |                                     |   |
| Studienform  | Präsenz   | <input checked="" type="checkbox"/> | Fernstudium <input type="checkbox"/>                      |
|  | Vollzeit  | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv <input type="checkbox"/>                         |
|  | Teilzeit  | <input type="checkbox"/>            | Joint Degree <input type="checkbox"/>                     |
|  | Dual  | <input type="checkbox"/>            | Kooperation § 19 MRVO <input checked="" type="checkbox"/> |
|  | Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend                                  | <input type="checkbox"/>            | Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>            |
| Studiendauer (in Semestern)  | 4   |                                     |   |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte                                      | 120   |                                     |   |
| Bei Masterprogrammen:  | konsekutiv  | <input checked="" type="checkbox"/> | weiterbildend <input type="checkbox"/>                    |
| Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)                                | WS 2023/24 (2022/23 mit MWK-Genehmigung)                            |                                     |   |
| Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)                  | 25  | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/>                                  |
|  |   | Pro Jahr                            | <input checked="" type="checkbox"/>                       |
|  |   |                                     |   |
| Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger |   | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/>                                  |
|  |   | Pro Jahr                            | <input type="checkbox"/>                                  |
| Durchschnittliche Anzahl* der Absolvierenden und Absolventen           |   | Pro Semester                        | <input type="checkbox"/>                                  |
|  |   | Pro Jahr                            | <input type="checkbox"/>                                  |
| * Bezugszeitraum:  |   |                                     |   |

|                               |                                     |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| Konzeptakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Erstakkreditierung            | <input type="checkbox"/>            |
| Reakkreditierung Nr. (Anzahl) |                                     |

|                            |                        |
|----------------------------|------------------------|
| Verantwortliche Agentur    | ZEVA                   |
| Zuständige/r Referent/in   | Dr.-Ing. Dagmar Ridder |
| Akkreditierungsbericht vom | 01.08.2022             |

|  |           |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis   |           |
| Ergebnisse auf einen Blick   | 4         |
| Kurzprofil des Studiengangs  | 5         |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums  | 6         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b>   | <b>7</b>  |
| 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)  | 7         |
| 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)   | 7         |
| 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)  | 8         |
| 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)   | 9         |
| 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)   | 9         |
| 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)   | 9         |
| 1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)   | 10        |
| 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)<br><i>(Wenn einschlägig)</i> | 11        |
| 1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>                                    | 13        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b>  | <b>14</b> |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung  | 14        |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  | 14        |
| 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)  | 14        |
| 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)   | 16        |
| 2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)   | 28        |
| 2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)  | 30        |
| 2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)   | 32        |
| 2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>                                  | 34        |
| 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>                         | 35        |
| 2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) <i>(Wenn einschlägig)</i>   | 36        |
| 2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)<br><i>(Wenn einschlägig)</i>       | 36        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren</b>  | <b>37</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise  | 37        |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen  | 37        |
| <b>4 Datenblatt</b>  | <b>38</b> |
| 4.1 Daten zum Studiengang  | 38        |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung   | 39        |
| <b>5 Glossar</b>   | <b>40</b> |
| <b>Anhang</b>  | <b>41</b> |
| § 3 Studienstruktur und Studiendauer   | 41        |
| § 4 Studiengangsprofile  | 41        |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten   | 42        |

|  |    |
|--|----|
| § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen  | 42 |
| § 7 Modularisierung  | 44 |
| § 8 Leistungspunktesystem  | 45 |
| Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*                              | 46 |
| § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen | 46 |
| § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme                                 | 46 |
| § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau                                     | 47 |
| § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung                      | 48 |
| § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5   | 48 |
| § 12 Abs. 1 Satz 4   | 48 |
| § 12 Abs. 2  | 49 |
| § 12 Abs. 3  | 49 |
| § 12 Abs. 4  | 49 |
| § 12 Abs. 5  | 49 |
| § 12 Abs. 6  | 50 |
| § 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge                            | 50 |
| § 13 Abs. 1  | 50 |
| § 13 Abs. 2  | 50 |
| § 13 Abs. 3  | 50 |
| § 14 Studienerfolg   | 51 |
| § 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich                            | 51 |
| § 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme                                 | 51 |
| § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen                        | 52 |
| § 20 Hochschulische Kooperationen  | 52 |
| § 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien         | 53 |

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Nicht anwendbar*

## **Kurzprofil des Studiengangs**

*Die Tierärztliche Hochschule Hannover (TiHo) konzentriert sich, neben den Bereichen Infektionsmedizin und Tiergesundheit, auf den Forschungsschwerpunkt Lebensmittelqualität inklusive Verbrauchersicherheit. Der neue Masterstudiengang „Food Process and Product Engineering“, nachfolgend MSc FPPE wird gemeinsam durchgeführt mit dem Kooperationspartner Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e. V. (DIL) in Quakenbrück. Damit wird die spezifische Ausrichtung der TiHo durch eine regionale Kooperation im Bereich der Lebensmittel(technologie)forschung unterstützt. Die zuständige Lehrinheit ist die Lehrinheit Tiermedizin an der TiHo. Die Durchführung der Lehre erfolgt insbesondere zu Studienbeginn an der TiHo in Hannover und danach am „Food Science and Technology Campus Artland“ des DIL in Quakenbrück (nachfolgend Artland Campus).*

*Der konsekutive und internationale Masterstudiengang führt mit dem Grad Master of Science (M.Sc.) nach vier Semestern und 120 erworbenen Leistungspunkten zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Er zielt auf die Vermittlung von Wissen und praktischen Fähigkeiten sowohl auf den Gebieten der Lebensmitteltechnologie und Technik, als auch der Naturwissenschaften und der Prozessökonomie ab. Diese innovative Verknüpfung der Themenkomplexe erlaubt es den Studierenden, angewandte Techniken direkt mit aktuellen Forschungsthemen zu verbinden und so den Blick der Studierenden für zukunftsorientierte Verfahren und Entwicklungen zu schärfen. Durch die Betrachtung gesamter Lebensmittelsysteme unter Nachhaltigkeitsaspekten werden die Studierenden zudem für die ökologischen Auswirkungen der Lebensmittelproduktion sensibilisiert.*

*Eine Verknüpfung der Forschungsorientierung mit der Forschungsanwendung erfolgt insbesondere im dritten Semester. In der sogenannten „Intensive Case Study“ werden die erworbenen Kenntnisse und Forschungsansätze in die Praxis umgesetzt. Diese Praxiseinheit kann sowohl an der TiHo, am DIL oder außerhalb (bevorzugt in Mitgliedsunternehmen des DIL) absolviert werden. Der Studiengang ist international ausgerichtet, die Unterrichtssprache ist Englisch. Zielgruppe sind Absolventinnen und Absolventen fachverwandter Bachelor-Studiengänge, wie z. B. Lebensmitteltechnologie, Getränketechnologie, Ökotrophologie, Lebensmittelchemie, Verfahrenstechnik oder anderen Ingenieurwissenschaften, aber auch Chemieingenieurwesen, Biotechnologie, Tiermedizin oder Biologie.*

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang *Food Process and Product Engineering* stellt ein gelungenes Beispiel dar, wie die Kooperation einer Hochschule mit einem außerhochschulischen Partner einen Mehrwert sowohl für die beiden Partnerorganisationen als auch die Studierenden schaffen kann. Das Forschungsinstitut DIL ermöglicht Studierenden und Lehrenden der TiHo Zugriff u.a. auf aktuelle und hochwertige Laborausstattung; zudem bietet es ein Netzwerk an Unternehmen, dass für Studierende der Eintritt in den Arbeitsmarkt erleichtert sein kann. Eventuelle Promotionen, die sich bei zukünftigen Absolvent\*innen ergeben könnten, bieten für alle Beteiligten weitere Vorteile. Die neu berufenen (Stiftungs-)Professuren werden zwar am sogenannten „Artland Campus“ in Quakenbrück tätig sein, haben aber auch Verpflichtungen gegenüber der TiHo.

Es wurde zwar kritisch diskutiert, inwieweit insbesondere internationale Studierende den Standort Quakenbrück als attraktiv für ein Studium betrachten könnten, aber die sehr spezifische Ausrichtung des Studiengangs mit exzellenten Studienbedingungen, wird voraussichtlich die Nachteile des Standortes kompensieren. Zudem ist ein regelmäßiges, zeitintensives Pendeln zwischen den Standorten Hannover und Quakenbrück für die Studierenden nicht vorgesehen und sonstige Unterstützungsangebote am DIL sind zahlreich. Insgesamt handelt es sich auch auf Grund des interdisziplinären Charakters sicherlich um ein anspruchsvolles Studium, das aber von der Organisation und Struktur eine gute Studierbarkeit garantiert.

Ein hervorzuhebendes Merkmal der Forschungsorientierung des Studiengangs ist, wie die Studierenden von Beginn ihres Studiums in aktuelle Forschungsprojekte der zahlreichen Kooperationspartner eingebunden werden können. Die theoretischen Vertiefungen in den relevanten Naturwissenschaften, z. B. Mikrobiologie, Biochemie und Physik der Lebensmittel sowie die verfahrenstechnischen Kenntnisse werden in diesem Masterstudiengang über den translationalen Ansatz gut mit den praxisnahen Gebieten der modernen Lebensmitteltechnologie verknüpft.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)<sup>1</sup>

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang *Food Process and Product Engineering*, nachfolgend FPPE, hat eine Regelstudienzeit von 4 Semestern und führt mit dem Grad *Master of Science* (M.Sc.) zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Als Vollzeitstudium weist er 120 ECTS aus. Damit ist gewährleistet, dass gemeinsam mit einem vorausgegangenem Bachelorstudium die Gesamtregelstudienzeit von mindestens 10 Semestern bei 300 ECTS erreicht wird.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der konsekutive und international ausgerichtete M.Sc. FPPE hat eine forschungsorientierte Ausrichtung mit integrierter praxisnaher Forschungstätigkeit und Ausbildung im internationalen Umfeld. Die Unterrichtssprache ist Englisch. Die Studierenden sollen frühzeitig an die aktuelle Forschung sowie das wissenschaftliche Arbeiten herangeführt werden und bereits während des Studiums Kontakte zu Unternehmen aus der Industrie und Wirtschaft knüpfen.

Über das Anfertigen einer Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie selbständig auf Grundlage wissenschaftlicher Methoden innerhalb einer vorgegebenen Frist fähig sind, einen wissenschaftsorientierten und praxisnahen Lösungsansatz erarbeiten zu können, um dabei auch eigene Studieninteressen abzubilden. In der Prüfungsordnung unter § 8 ist das wie folgt definiert: „...*Sie beinhaltet die experimentelle Bearbeitung eines Themas mit wissenschaftlichen Methoden und eine 30-minütige Disputation*“. Die Befristung der Masterarbeit beträgt sechs Monate.

---

<sup>1</sup> Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung - Nds. StudAkkVO vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://www.nds-voris.de/jportal/?quelle=link&query=HSchulQSAkkV+ND&psml=bsvorisprod.psml&max=true>

Unter § 1 „Gegenstand der Vereinbarung“ (Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung eines Studiengangs “MSc Food Process and Product Engineering (FPPE)” zwischen der TiHo und dem DIL) ist der Studiengang wie folgt geregelt (Bd.2, Anlage 9.2):

*(1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Rahmenbedingungen zur Durchführung des internationalen forschungsorientierten Masterstudiengangs „MSc. Food Process and Product Engineering (FPPE)“ (im Folgenden „MSc“ genannt) als englischsprachigen Studiengang der TiHo in gemeinsamer Durchführung mit dem DIL. Voraussetzung dafür sind öffentlich geförderte und zugängliche Forschungsprojekte des DIL und der TiHo, an denen die Studierenden mitwirken können.*

Damit sind die besonderen Profile der Forschungsorientierung sowie der englischsprachigen und internationalen Ausrichtung angemessen geregelt. Die fachliche Angemessenheit wird im Kapitel 2.2.2.7 beschrieben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang FPPE ist ein berufsqualifizierender Bachelorabschluss mit mindestens 180 ECTS in einem ähnlichen oder fachverwandten Studiengang, wie z. B. Lebensmitteltechnologie, Getränketechnologie, Ökotrophologie, Lebensmittelchemie, Biotechnologie, Tiermedizin oder Biologie, Verfahrenstechnik oder Ingenieurwissenschaften, aber auch Chemieingenieurwesen (vgl. Bd. 2, Prüfungsordnung § 2 (1)). Ebenfalls in der Prüfungsordnung geregelt ist der Nachweis von Englischkenntnissen auf mindestens B2-Niveau (PO § 2 (4)). Mit einem Motivationsschreiben sollen Studieninteressierte zudem darlegen, aus welchen Beweggründen sie das Studium aufnehmen und wozu sie den Studienabschluss in ihrem zukünftigen Werdegang nutzen möchten.

Bei der Feststellung der Eignung für den Studiengang ist insbesondere das Ergebnis der Bachelorprüfung oder, wenn dieses noch nicht vorliegt, eine anhand der bislang vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote zu berücksichtigen (PO § 2(2)). Übersteigt die Bewerberzahl die Aufnahmekapazität von 25 Studierenden, findet ein Auswahlverfahren gemäß § 4 der Zulassungsordnung statt (Band 2, Anlage 1).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



#### **1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen [\(§ 6 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss wird nur ein Grad verliehen: der *Master of Science*. Da der Studiengang interdisziplinär aufgestellt ist und sich dabei insbesondere der Natur- und Ingenieurwissenschaften bedient, ist die Abschlussbezeichnung formal korrekt. Neben der Urkunde und einem Zeugnis wird regelhaft ein Diploma-Supplement in englischer Sprache ausgestellt. Die Vorlage entspricht den aktuellen Vorgaben der HRK und KMK (Bd. 2, Anlage 1.2.6, Anlage 6 zur Prüfungsordnung).

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.5 Modularisierung [\(§ 7 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand/Bewertung**

Der MSc FPPE setzt sich aus 12 Pflichtmodulen (inkl. des Abschlussmoduls und des Moduls „Intensive Case Study“) und acht Wahlpflichtmodulen zusammen, die alle zeitlich und thematisch abgegrenzt sind. Die Lerninhalte eines jeden Moduls werden innerhalb eines Semesters vermittelt.

Die Modulbeschreibungen beinhalten Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen zur Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen zur Vergabe der LPs (inkl. Angaben zur Benotung und der Prüfungsart), ECTS-Punkte, Häufigkeit des Angebots, Arbeitsaufwand untergliedert in Präsenz und Selbststudium sowie die Moduldauer. Als zusätzliche Information wird angegeben, von welchem Partner das Angebot erbracht wird (TiHo oder DIL). Der Umfang bzw. die Dauer der Prüfungen ist in der Modulübersichtstabelle definiert.

##### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

#### **1.6 Leistungspunktesystem [\(§ 8 MRVO\)](#)**

##### **Sachstand/Bewertung**

Mit Abschluss des Studiengangs werden 120 ECTS-Leistungspunkte erworben, je 30 pro Semester. Einem ECTS-Leistungspunkt entsprechen 30 Zeitstunden studentische Arbeitsleistung („work

load“), bestehend aus der Summe von Präsenz- und Selbststudium (s. Bd. 2, Anlage 1.2 Prüfungsordnung § 4). Jedes Modul schließt mit einer Prüfung (schriftlich oder mündlich) ab. Nach erfolgreichem Leistungsnachweis werden die angegebenen ECTS-Punkte vergeben.

In Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden ist jedem Modul eine Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet. Diese Leistungspunkte sind weiter auf die Lehrformen, sowie das Präsenzstudium und das Selbststudium aufgeteilt. Alle Module außer die Wahlpflichtmodule umfassen mindestens 5 ECTS. Die Wahlpflichtmodule umfassen je 3 Leistungspunkte. Insgesamt müssen im Wahlpflichtbereich 15 ECTS erbracht werden (3 ECTS/Sem. 1, 6 ECTS/Sem. 2 und 6 ECTS/Sem. 3). Die Masterarbeit inklusive einer Disputation ist mit 30 ECTS belegt (vgl. Bd. 2, Anlage 1.2 PO § 8 sowie Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Studienstruktur).

Gemeinsam mit dem vorangegangenen Bachelorstudium werden mit dem Masterabschluss 300 ECTS erreicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Prüfungsordnung für den MSc FPPE sieht unter § 11 Anrechnungs- und Anerkennungsmodalitäten vor, über welche die Studienkommission MSc FPPE auf Antrag der Studierenden entscheidet (siehe Prüfungsordnung, Band 2). Studien- und Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland erbracht wurden, werden danach anerkannt, wenn keine wesentlichen Unterschiede zu den zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen bestehen. Die Beweislast, falls wesentliche Unterschiede gegeben sein sollen, trägt dabei die TiHo.

Leistungen und Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulwesens erworben wurden, werden bei Gleichwertigkeit nach Inhalt und Niveau in einem Umfang von bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet (Bd. 2, Anlage 1.2 §11 (2)).

Für anerkannte und angerechnete Leistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet. Die darauf entfallenden Studienzeiten werden anerkannt und Leistungspunkte gemäß Modulplan vergeben. Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Leistung unbenotet. Die Anerkennung und Anrechnung werden im Zeugnis gekennzeichnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## 1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#)) *(Wenn einschlägig)*

### Sachstand/Bewertung

Der MSc FPPE basiert auf einer Kooperation zwischen der TiHo und dem DIL (siehe Rahmenkooperationsvertrag Band 2, Anlagen 13.1 sowie Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung eines Studiengangs "MSc Food Process and Product Engineering (FPPE) Anlage 13.2).

Hintergrund der Kooperation und der Ausrichtung des Studiengangs waren und sind die um Quakenbrück – auch weltweit gesehen – sehr hohe Dichte von Unternehmen im Bereich der Veredelung, der Futtermittelbetriebe bis zu weiterverarbeitenden Unternehmen tierischer Produkte sowie des unterstützenden Maschinenbaus. Dadurch und weil auch bei der Erstellung von Analog- und Hybridprodukten Kenntnisse der tierischen Produkte unerlässlich sind, liegt der Fokus des Studiengangs auf den tierischen Produkten. Zudem ist die TiHo in der Region schon vertreten: sie unterhält schon ganz in der Nähe, in Bakum, eine Außenstelle, die im Bereich der Diagnostik und Beratung für Schweinehaltungsbetriebe tätig ist.

Um die Kooperation der beiden Partnerinstitutionen angemessen zu beschreiben und formalisieren, wurden drei im Juni 2022 unterzeichnete Verträge vorgelegt:

- Der Rahmenkooperationsvertrag TiHo / DIL
- Die Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung eines Studiengangs
- Die Vereinbarung zur gemeinsamen Berufung

Während unter § 1 des Rahmenkooperationsvertrages die Etablierung gemeinsamer Studiengänge eher allgemein beschrieben wird, ist in der Studiengangsvereinbarung unter § 1 bis 5 Umfang und Art der Kooperation detailliert beschrieben. § 4 definiert, dass die TiHo die Verantwortung und Verpflichtung der Qualitätssicherung hat. Die Umsetzung im Sinne von Administration und Verwaltung wird unter § 3 geregelt sowie die Kostenverteilung und Finanzierung in § 5. Unter § 2 wird die Etablierung des Artland Campus in Quakenbrück beschrieben. Für den hier behandelten Studiengang wird der Artland Campus zukünftig als Außenstelle der TiHo geführt. Dazu muss erwähnt werden, dass als Anlaufstelle für Studierende und Lehrende als auch zur Erledigung administrativer Aufgaben im MSc FPPE eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet wird. Diese wird personell mit einer wissenschaftlichen Stelle (je zur Hälfte aus TiHo und DIL) ausgestattet, sodass sowohl an der TiHo als auch am DIL ein Ansprechpartner für Studierende und Lehrende des MSc FPPE zur Verfügung steht. Eine 0,5-Verwaltungsstelle im Studierendensekretariat (TiHo) unterstützt die Koordinationsstelle bei der Studierendenverwaltung. Unter § 1 der Vereinbarung ist zudem definiert, dass es sich um einen englischsprachigen Studiengang handelt.

Als zuständige Universität ist die TiHo mit der Lehrereinheit Tiermedizin verantwortlich für die Einhaltung des Curriculums und der Lernziele. Als Mehrwert der Kooperation mit dem DIL wird die Stärkung des Wissenstransfers zwischen Hochschule(n), Forschungsinstitut(en), Industrie und Wirtschaft im Bereich der Lebensmittelwissenschaften im internationalen Umfeld hervorgehoben. Der direkte Forschungszugang der Studierenden zu aktuellen Projekten und Kooperationspartnern des forschungsstarken DIL stellt sowohl Besonderheit als auch Mehrwert des kooperativen Studiengangs dar. Der Mehrwert für die TiHo liegt insbesondere im Zugang zu den Forschungsprojekten des DIL, gemeinschaftlicher Nutzung von Infrastrukturen (auch Großgeräten) und Plattformen sowie der gemeinschaftlichen Berufung von fünf Professuren. Davon profitieren dann auch die Studierenden des Studiengangs.

Das Profil des DIL (und damit weitere Erläuterungen zum Mehrwert) wird im Selbstbericht wie folgt dargestellt:

*„Das 1983 gegründete gemeinnützige Forschungsinstitut DIL wird von mehr als 185 Mitgliedern aus Wirtschaft und Wissenschaft getragen. Das DIL hat somit direkten Kontakt zu nationalen und internationalen Unternehmen aus dem gesamten Lebensmittelsektor und operiert mit seinen etwa 200 Beschäftigten in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Authentizität, Struktur und Verfahren sowie Nachhaltigkeit. Das DIL ist darüber hinaus ein international sehr aktives Forschungsinstitut, dass seit 2009 mit 169 Kooperationspartnern aus 33 Ländern an öffentlich geförderten Forschungsvorhaben teilgenommen hat und im Wissenschaftsbereich ein sehr großes Netzwerk aufgebaut hat. Die Kompetenzen und technischen Möglichkeiten des Instituts erstrecken sich über die gesamte Breite der Lebensmittelwissenschaft. Darüber hinaus unterstützt das DIL als Bindeglied zwischen Wissenschaft und Praxis Innovationsprozesse und Gründungen von Start-ups.“*

In den Modulbeschreibungen, der Modulübersichtstabelle und dem Studienverlaufsplan wird jeweils deutlich, von wem die Studienanteile erbracht werden. 16 ECTS der Pflichtmodule werden von der TiHo erbracht und 41 ECTS vom DIL (insbesondere der dafür berufenen Stiftungsprofessor\*innen). Das Modul „Intensive Case Study“ und das Abschlussmodul werden gemeinschaftlich erbracht. Von den acht Wahlpflichtmodulen werden fünf vom DIL und drei von der TiHo angeboten. Dadurch, dass der Studienverlaufsplan eine Anlage zur Prüfungsordnung darstellt, sind die Verantwortlichkeiten für die Studienanteile verbindlich geregelt.

Für die fünf vorzunehmenden Neuberufungen ist unter Anlage 9.3 eine Vereinbarung zur gemeinsamen Berufung der TiHo und des DIL zu finden. Danach erfolgt die Berufung an der TiHo nach dem sogenannten „Thüringer Modell“. Mit der Berufung erwirbt die / der zu Berufende die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers an der TiHo (s. Bd. 2, Anlage 9.3 Vereinbarung zur gemeinsamen Berufung, § 1). Die Professuren werden dem

Institut für Lebensmittelqualität und -sicherheit an der TiHo zugeordnet. Ein Anstellungsverhältnis mit der TiHo wird mit der Berufung nicht begründet (§§ 16 Abs. 1a, 26 Abs. 8 S. 2 NHG).

Eine Webseite zum Studiengang ist in englischer und deutscher Sprache mit den notwendigen Informationen zu Umfang und Art der Kooperation hier verfügbar: <https://www.tiho-hannover.de/studium-lehre/studium-der-lebensmitteltechnologie/msc-food-process-and-product-engineering-msc-fppe>.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht anwendbar

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

*Es wurden insbesondere die Kooperation und die Studierbarkeit thematisiert.*

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

##### **Sachstand**

Auf der Webseite des Studiengangs (<https://www.tiho-hannover.de/studium-lehre/studium-der-lebensmitteltechnologie/msc-food-process-and-product-engineering-msc-fppe>) wird zur Zielsetzung des Studiengangs FPPE folgende Information gegeben:

*„Der MSc FPPE zielt auf die Vermittlung von Wissen und praktischen Fähigkeiten auf den Gebieten*

- *Lebensmitteltechnologie und -technik*
- *Naturwissenschaften*
- *Prozessökonomie.*

*Laut TiHo / DIL ermöglicht diese innovative Verknüpfung der Themenkomplexe es den Studierenden, angewandte Techniken direkt mit aktuellen Forschungsthemen zu verbinden und so den Blick der Studierenden für zukunftsorientierte Verfahren und Entwicklungen zu schärfen. Durch die Betrachtung des gesamten Lebensmittelsystems vom lebenden Tier zum Lebensmittel („from farm to fork“) unter Nachhaltigkeitsaspekten werden sie zudem für die ökologischen Auswirkungen der Lebensmittelproduktion sensibilisiert.*

*Die Studierenden werden von Anfang an in aktuelle Forschungsprojekte der Kooperationspartner eingebunden. Die theoretischen Vertiefungen in den relevanten Naturwissenschaften, z. B. Mikrobiologie, Biochemie und Physik der Lebensmittel werden in diesem Masterstudiengang über den translationalen Ansatz mit den praxisnahen Gebieten der modernen Lebensmitteltechnologie verknüpft“.*

Im Diploma Supplement sind die Qualifikationsziele wie folgt zusammengefasst:

*„This internationally oriented, consecutive master's program imparts the knowledge from the fields of food process and engineering, natural sciences and process economics to link current research topics with applied techniques. This includes knowledge of the complexities of food science, a process-oriented understanding of the entire food production chain, and an awareness of food safety responsibilities. In combination with the ability to independently identify scientific research*

*topics and pursue solutions, key qualifications on ethical aspects of data protection and digitalization, as well as socially qualifying leadership skills, students receive a comprehensive professional qualification.*

*Students are enabled to transfer their scientific knowledge to innovative technical processes and business practice in a future-oriented manner, taking sustainability aspects into account, and to build up a network with industrial and commercial companies already during their studies.*

Im Selbstbericht sind die Qualifikationsziele auf den Seiten 9-10 umfassend und nachvollziehbar zusammengestellt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind kurz aber klar formuliert und tragen den geforderten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die eher kurzen Darstellungen des Diploma-Supplements und der Webseite nicht den ausführlichen Darstellungen im Selbstbericht widersprechen, allerdings ließen sich aus diesen ausführlicheren Erläuterungen weitere sinnvolle Qualifikationsziele herauskristallisieren, die besser das gesamte Spektrum der verschiedenen Dimensionen der Hochschulbildung abdecken könnten.

Trotzdem lassen sich alle Erfordernisse an Qualifikationsziele belegen und auch die Kompetenzdimensionen gemäß DQR werden deutlich.

Die wissenschaftliche Befähigung wird z.B. durch das Ziel „angewandte Techniken direkt mit aktuellen Forschungsthemen zu verbinden“ unterstützt. Die Befähigung zur qualifizierten Erwerbstätigkeit wird insbesondere durch den Wissenstransfer erreicht: „Students are enabled to transfer their scientific knowledge to innovative technical processes and business practice in a future-oriented manner. Durch die Betrachtung des gesamten Lebensmittelsystems vom lebenden Tier zum Lebensmittel („from farm to fork“) unter Nachhaltigkeitsaspekten sollen Studierende für die ökologischen Auswirkungen der Lebensmittelproduktion sensibilisiert werden, was auch einen Beitrag zur Persönlichkeitsbildung leistet.

Insbesondere durch die in den Modulbeschreibungen genannten Lernergebnisse wird auch deutlich, dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen die Aspekte Wissen und Verstehen umfassen: „*The students are aware of the different microorganisms, which occur as natural contaminants in foodstuffs*“ (Modul Foodborne Zoonoses). Ein weiteres Beispiel ergibt sich aus Modul 5: „*...Studierende in die Lage zu versetzen, grundlegende Ursachen und Mechanismen von Umweltbelastungen und Ressourcennutzungen zu erkennen und zu beurteilen und eine Übersicht über die gesellschaftlichen Regelmechanismen zu erhalten*“.

Die Anwendung und Erzeugung von Wissen wird durch folgendes Lernziel deutlich (Modul Statistics and Data Science): *“Students are able to statistically plan and design experiments and studies, and to analyse the resulting data, and to apply this knowledge for their professional scientific questions”*.

Als Beispiel dafür, inwieweit ein angemessenes Niveau im Bereich Kommunikation und Kooperation erreicht wird, kann das Modul 7 fungieren: *„Ergänzend zum erlernten Wissen sollen Softskills wie Kommunikations- und Präsentationstechniken sowie Teamarbeit gefördert werden“*.

Insgesamt sind die Qualifikationsziele und definierten Lernergebnisse auf dem anvisierten Masterniveau. Es fällt allerdings auf, dass die Hochschule die Qualifikationsziele hätte besser darstellen können. Dabei wäre ein systematischeres Aufgreifen der verschiedenen Dimensionen der Hochschulbildung hilfreich gewesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

### **2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Durchführung der Lehre erfolgt hauptsächlich am Artland Campus in Quakenbrück. Die Studierenden beginnen das erste Semester mit einer gemeinsamen Einführungswoche auf dem Lehr- und Forschungsgut Ruthe der TiHo nahe Hannover. Dort sind sie für den Zeitraum auch kostenfrei untergebracht. Neben dem Kennenlernen der Infrastruktur werden auch schon die ersten Module (wie z.B. „Foodborne Zoonoses“) als Blockveranstaltung gelehrt. Der zweite Teil der zweiwöchigen Orientierungsphase erfolgt dann schon in Quakenbrück. Nach Aussage der Hochschule und des DIL wird die Lehre als Blended Learning erbracht. Wenn TiHo Vertreter\*innen lehren, wird zum Teil Online-Lehre genutzt und zum Teil werden die Lehrenden auch von Hannover zum DIL pendeln. Nach der Orientierungsphase bei Hannover sind die Studierenden somit in Quakenbrück, so dass für sie aufwendiges Pendeln zwischen den Standorten größtenteils entfällt.

Das Konzept des Curriculums ist so aufgebaut, dass die individuelle Schwerpunktsetzung mit Fortgang des Studiums zunimmt (vgl. Studienverlaufsplan als Anlage zur PO). In den ersten Semestern werden die Grundkenntnisse aus dem Bachelorstudium vertieft, so dass die Studierenden, aus vielfältigen Studiengängen kommend, einen fachlichen Überblick erhalten und auf ein



einheitliches Wissensniveau gebracht werden. Dennoch können ab dem ersten Semester bereits Wahlpflichtfächer entsprechend der eigenen Interessen gewählt und im Laufe des Studiums ausgedehnt werden. Insgesamt stehen acht Wahlpflichtmodule mit jeweils drei ECTS zur Verfügung. Im Laufe der ersten drei Semester müssen fünf davon belegt werden. Die geringere Zahl an ECTS Leistungspunkten im Bereich der Wahlpflichtmodule ermöglicht den Studierenden einen höheren Grad der individuellen Stundenplangestaltung.

Die Unterscheidung zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen hat einen fachlichen Hintergrund. Die zehn Pflichtmodule werden mit einer Ausnahme in den ersten zwei Semestern studiert. Sie weisen zwischen fünf und sechs ECTS auf. Dort werden die notwendigen Basiskenntnisse vermittelt, um fachlich und persönlich im Bereich Lebensmittelsysteme (Food Systems) spätere Forschungs- und Leitungspositionen zu übernehmen. Beispiele sind die Module "Process Engineering and Advanced Technologies", "Advanced Analytics for Food Production", "Statistics and Data Science" sowie "Foodborne Zoonoses".

Die gewählten Wahlpflichtmodule wie z.B. Business innovation and Entrepreneurship in Food Technology, Digitalization in food processing oder auch Food Quality and Food Safety ergänzen den Pflichtbereich um Spezialwissen. In den individuell gewählten Projekten für die Intensive Case Study und für die Masterarbeit im dritten und vierten Semester werden die Bereiche idealerweise zusammengeführt (siehe Studienverlaufsplan Anlage 3).

Die Entscheidung für den Studiengang einen Master of Science anstelle eines Master of Engineering zu verleihen, beruht neben der tiermedizinischen in der naturwissenschaftlichen Tradition der TiHo, die auch bei späteren Promotionsverfahren einen Dr. rer. nat. verleihen würde und keinen Dr.-Ing.

Eine besondere Stellung im Curriculum hat neben der Masterarbeit die Intensive Case Study im Umfang von 18 ECTS. Diese ist sehr offen ausgelegt. So kann sie z.B. auch an Unternehmen im Ausland durchgeführt werden. Die vier Geschäftsbereiche des DIL (Lebensmittelsicherheit, Lebensmittelphysik, Automatisierungstechnik, Produktinnovation) werden durch sieben Abteilungen unterstützt. Alle Bereiche stehen den Studierenden offen. Thematisch kann es sich um die Einbindung in Entwicklungsprojekte der Unternehmen, aber auch um klassische Fragen von Forschung und Entwicklung handeln. Das Modul „Intensive Case Study“ kann thematisch der Masterarbeit vorgelagert sein, so dass sich aus dieser praktischen Tätigkeit eine konkrete Forschungsfrage herauskristallisiert. Ebenso möglich ist, dass nach der praktischen Tätigkeit im Rahmen der Case Study eine theorie- und literaturbasierte Masterarbeit geschrieben wird. Dieser Fall wird zwar eher die Ausnahme darstellen, soll aber aufzeigen, dass das Spektrum der Möglichkeiten recht groß ist. Voraussetzung ist immer, dass eine Abgrenzung des Case Study Bereichs von der Masterarbeit erfolgt.

Zur Ergänzung der Gestaltung des MSc FPPE sind zudem Impulsvorträge von Experten des DIL sowie Geschäftsführern und Inhabern der umliegenden Lebensmittelunternehmen denkbar. Durch die räumliche Nähe wird so ein hohes Maß an Flexibilität gewährleistet, sodass die Impulsvorträge durchaus in den Abendstunden (z.B. 18.00 – 20.00 Uhr) in einer familiären Atmosphäre abgehalten werden können. Als Räumlichkeit könnten hierfür das BIQ oder der Innovation Hub des Artland Campus genutzt werden. Ebenso können hier Referent\*innen aus den Partneruniversitäten des DIL und der TiHo eingeladen werden. Um die Flexibilität zu erhalten, könnten diese online zugeschaltet werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe diskutierte die relativ breit gefächerten Zugangsmöglichkeiten der Bachelorstudiengänge aus dem Bereich des Maschinenbaus bis zur Tiermedizin. Hier stellt sich die Problematik eines konsekutiven aber interdisziplinären Studiengangs. Es werden in Deutschland nur wenige grundständige Studiengänge im Bereich der Lebensmitteltechnologie angeboten, zudem ist der MSc FPPE international ausgerichtet, so dass die Lehrenden aller Module sich darauf einstellen müssen, mit sehr heterogenen Studierendengruppen umgehen zu müssen, was das Vorwissen anbelangt. Um auf diese Herausforderung besser vorbereitet zu sein, wird empfohlen, zum einen auf Modulebene die Kompetenzen detaillierter zu definieren, die für ein erfolgreiches Studieren des Moduls notwendig sind und zum anderen sollten die Modulbeauftragten schon im Vorfeld Materialien, Inhalte eventueller Vorkurse und Tutorien vorbereiten, um das Nachstudieren im Selbststudium zu unterstützen.

Die Gutachtergruppe diskutierte auch die Passungen eines *Master of Engineering* sowie eines *Master of Science* für den Studiengang Food Process and Product Engineering. Sie befindet, dass die Verleihung eines *Master of Science* für diesen Studiengang in gegebenem Kontext angemessen ist. Die starken naturwissenschaftlichen Inhalte des Studiengangs tragen zudem der Studiengangsbezeichnung deutlich Rechnung.

Das Curriculum ist insgesamt unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Der Selbstbericht ist hier sehr aussagekräftig und beschreibt detailliert Ablauf und Inhalte der vier Semester. Die Breite der Pflichtmodule, das intensiv vermittelte Methodenwissen und die Einbindung in die Praxis werden den interdisziplinär ausgerichteten Qualifikationszielen wie z. B., dass *Students are enabled to transfer their scientific knowledge to innovative technical processes* gut gerecht. Hier profitieren die Studierenden auch von dem sehr guten Unternehmensnetzwerk des DIL, um u.a. bei der Intensive Case Study Praktikumsplätze zu erhalten. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind somit stimmig aufeinander bezogen.

Hervorzuheben ist auch die Aktualität der Themen, die in den Modulbeschreibungen aufgeführt sind. Beispiele sind die inhaltliche Auseinandersetzung mit Ökobilanzen, Produktinnovationen oder Machine Learning und KI in der Lebensmittelprozessierung.

Die Gutachtergruppe begrüßt das relativ offene Studienkonzept, das im Rahmen der Wahlpflichtfächer, der Intensiv Case Study und selbstverständlich der Masterarbeit einen großen Gestaltungsspielraum und Möglichkeiten der Schwerpunktsetzung für die Studierenden zulässt. Dadurch und der voraussichtlich guten Betreuung und engen Zusammenarbeit von Forschenden, Lehrenden und Studierenden wird der Studiengang der Anforderung nach einem studierenden-zentrierten Lehren und Lernen im besonderem Maße gerecht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Zum einen sollten die Kompetenzen, die für ein erfolgreiches Studieren der jeweiligen Module notwendig sind, detaillierter definiert und im Modulhandbuch veröffentlicht werden und zum anderen sollten die Modulbeauftragten schon im Vorfeld Materialien, Inhalte eventueller Vorkurse und Tutorien vorbereiten, um das Nachstudieren im Selbststudium zu unterstützen.

#### **2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Von der Studiengangs-Struktur eignet sich insbesondere das 3. Semester und auch das darauffolgende 4. Semester zum Absolvieren der Masterarbeit für Mobilitätsphasen. Neben den vielen Praxispartnern unterhält das DIL auch Kooperationen mit Universitäten wie z.B. dem BOKU Wien mit ihren Forschungsschwerpunkten „Sicherung von Ernährung und Gesundheit“ sowie „Nachhaltige gesellschaftliche und technische Transformation“ und den internationalen Masterstudiengängen „Biotechnology, Environmental Engineering“ oder „Safety in the Food Chain“, die eine Schnittstelle zum MSc FPPE darstellen. Auch die Partneruniversität UC Davis in Kalifornien hat in ihren Instituten Schnittstellen zur Lebensmittelwissenschaft und kann einen Aufenthalt für Praktika bieten. Die Cornell University in Ithaca, New York, ist Partneruniversität der TiHo und ist mit den Abteilungen „Food Science“ und „Nutritional Science“ thematisch stark angelehnt an den MSc FPPE für die Absolvierung von Case Studies/Masterarbeiten durch die Studierenden. Als mögliche Unternehmen für die Durchführung der Masterarbeit in der Wirtschaft können z.B. die Unternehmen Bühler (Schweiz), Air Liquide (France) oder Mars (USA) fungieren.

Studentische Mobilität wird mit vielfältigen Maßnahmen von der TiHo gefördert und unterstützt. Dazu zählen Informationen über finanzielle Fördermöglichkeiten, z. B. im Rahmen der DAAD und ERASMUS+ Programme, die Beratung und Organisation der Auslandspraktika im Rahmen der Partnerschaften, die Durchführung von Informationsveranstaltungen, die Bereitstellung von benutzerfreundlichen Informationsmaterialien für Deutsche und Ausländer. Hierfür ist insbesondere das International Academic Office zuständig (<https://www.tiho-hannover.de/universitaet/international-academic-office/international-academic-office>).

Auf lange Sicht soll es Studierenden des MSc FPPE ermöglicht werden, ein strukturiertes Angebot eines Auslandssemesters an einer Partneruniversität in vergleichbaren internationalen Masterstudiengängen zu belegen. Hierzu sollen im Laufe der ersten Studienjahre entsprechende Kooperationen geschlossen werden. Die Studienkommission MSc FPPE kann dann nach Aussage der Hochschule vor Reiseantritt über die Anerkennung der externen Studienleistung im Sinne von „Learning Agreements“ entscheiden.

Unter § 11 der Prüfungsordnung ist die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen bzw. außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten geregelt. Das umfasst die Anerkennung von Studienleistungen, die gemäß der Lissabon-Konvention an anderen Hochschulen erbracht wurden.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Studiengangskonzept schafft durch seine Modulstruktur (alle Module sind nach einem Semester abgeschlossen) geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Zudem sind durch die angemessenen Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung auch die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen, um Mobilität zu ermöglichen, die nicht zwingend studienzeitverlängernd wirkt.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Die Lehre für diesen Studiengang soll von insgesamt sieben Professor\*innen sowie weiteren wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen der TiHo sowie Lehrbeauftragten erbracht werden. Zwei Professor\*innen der TiHo stehen schon fest. Darüber hinaus werden fünf neue, gemeinsame Professuren sukzessiv zur Erweiterung des Fächerspektrums eingerichtet werden. Diese sollen durch die TiHo berufen werden und am Artland Campus in Quakenbrück tätig sein („Thüringer Modell“) (vgl. Kap. 1.2.7). D.h. die gemeinsam berufenen Professor\*innen werden im Sinne einer

Stiftungsprofessur vom DIL getragen, erwerben aber die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin / eines Hochschullehrers an der TiHo. Die Professuren werden dem Institut für Lebensmittelqualität und -sicherheit an der TiHo zugeordnet. Die Anstellung am DIL ist verbunden mit einer Arbeitsgruppenleitung.

Vier der Berufungsverfahren sind relativ weit fortgeschritten. Für ein Berufungsverfahren liegt schon eine Liste vor, so dass die Besetzung der Professur für Oktober 2022 (relativ) sicher ist. Für drei weitere Verfahren wird nach Aussage der Hochschule ebenfalls mit einer Besetzung der Professuren für Oktober 2022 gerechnet. Nur ein Verfahren hat sich verzögert, so dass die Position bei einem Studienstart zum WS 2022/2023 vertreten werden muss. Weitere Lehrleistungen werden durch wissenschaftliche Mitarbeiter der TiHo sowie (über Lehraufträge) des DIL erbracht. Dafür stehen die Personen schon fest (s. Anlage 5). In der Anlage 6 befinden sich zudem CVs der Lehrenden sowie die Denominationen der zu besetzenden Professuren inklusive ihrer zu erbringenden Lehrleistungen für den Studiengang MSc FPPE (4 SWS).

Die Sicherstellung der Anforderungen an das Lehrpersonal übernimmt die TiHo als universitäre Einrichtung im Rahmen der Kooperationsvereinbarung. Dies gilt insbesondere für die Modulverantwortlichen.

In Ergänzung zu § 26 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) zur Berufung von Professor\*Innen haben Präsidium und Senat einen Leitfaden erlassen, der detailliert das Verfahren bei einer Berufung darstellt. Lehrbeauftragte werden nach der „Richtlinie zur Erteilung und Vergütung von Lehraufträgen“ ausgewählt ([https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01\\_Verwaltung/Verkuendungsblaetter/VKB\\_280\\_2021.pdf](https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01_Verwaltung/Verkuendungsblaetter/VKB_280_2021.pdf)).

Die gemeinsam Berufenen sind gegenüber der TiHo zur Mitwirkung bei Prüfungen, zur Betreuung von Doktorandinnen/Doktoranden und zur Lehrtätigkeit an der TiHo im Umfang von bis zu 2 Semesterwochenstunden verpflichtet. Eine darüber hinaus gehende Lehrverpflichtung ist in dem gemeinsamen Masterstudiengang zu erbringen (siehe Band 2 „Vereinbarung zur gemeinsamen Berufung“).

Das DIL stellt gemäß der Vereinbarung zur Durchführung des Studiengangs (Anlage 13.2) sicher, dass bei Lehrbeauftragten des DIL, die Erfüllung der Lehraufträge einschließlich Vorbereitungszeit Bestandteil der Arbeitszeit sind, also nicht in (freiwilliger) Nebentätigkeit erbracht werden. Damit wird die kontinuierliche Bereitstellung der Lehrkräfte seitens des DIL sichergestellt.

Für besondere Themen wird die Expertise weiterer externer Lehrenden über Lehraufträge hinzugezogen, z. B. anderer Hochschulen oder wissenschaftlicher Einrichtungen. Die Aufteilung der Anteile der Lehre und daraus entstehender Lehraufwände für die den Partnern zugeordneten

Dozierenden wird über den Studienplan festgelegt. Eine Veränderung des Anteils ist nur in begründeten Fällen und in gemeinsamer Abstimmung auf Leitungsebene möglich.

Zum Nachweis der didaktischen Qualifikation haben Lehrende entweder bereits eine strukturierte hochschuldidaktische Ausbildung durchlaufen oder sie können eine solche an der TiHo absolvieren („Professionelle Lehre“ mit Abschluss Landeszertifikat Hochschuldidaktik Niedersachsen) (vgl. Kap. 1.2.3).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das im MSc FPPE eingesetzte Lehrpersonal besitzt ausgewiesene fachliche und methodisch-didaktische Qualifikationen auf wissenschaftlicher Ebene, was durch entsprechende Strukturen auch zur hochschuldidaktischen Qualifizierung gesichert wird. Die Verbindung von Forschung und Lehre wird in dieser Kooperation zur Umsetzung eines forschungsorientierten Masterstudiengangs in besonderem Maße sichergestellt. Die Gutachtergruppe befindet die Auswahl der Lehrenden quantitativ und qualitativ dem Studiengang angemessen.

24 SWS werden durch hauptberufliche Professor\*innen gewährleistet. Sechs SWS werden durch promovierte wissenschaftliche Mitarbeiter der TiHo (vier davon im Rahmen einer Privatdozentur) erbracht und weitere 25 SWS sind als Lehrauftrag vergeben. Die deutliche Mehrzahl der Lehraufträge wird von promovierten Forschenden des DIL erbracht.

Dadurch, dass die Hochschule Personal am „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen“ der TU Braunschweig sowie am TiHo-internen ZELDA (u.a. E-Learning) schulen lässt, sind alle notwendigen Maßnahmen der Personalqualifizierung gegeben. Eine Lehrende erläuterte, wie sie die verschiedenen Bausteine des „Landeszertifikats Hochschullehre Niedersachsen“ am Kompetenzzentrum in Braunschweig belegte und damit das Zertifikat erwarb.

Die Personalauswahl bzw. die gemeinsame Berufung sind in der „Vereinbarung zur gemeinsamen Berufung“ geregelt. Zudem hat die TiHo die Berufung weitergehend in einem offiziell verabschiedeten Leitfadens geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Als Anlaufstelle für Studierende und Lehrende als auch zur Erledigung administrativer Aufgaben im MSc FPPE ist eine zentrale Koordinationsstelle eingerichtet. Diese wird personell mit einer wissenschaftlichen Stelle (je zur Hälfte aus TiHo und DIL) ausgestattet, sodass sowohl an der TiHo als auch am DIL ein Ansprechpartner für Studierende und Lehrende des MSc FPPE zur

Verfügung steht. Damit verbunden ist, dass der im Entstehen begriffliche Artland Campus offiziell als universitärer Standort und Außenstelle der TiHo fungiert (s. § 2 der Durchführungsvereinbarung für den Studiengang in Anlage 13).

Zur Betreuung von Laborpraktika und anderen praktischen Unterrichtseinheiten steht qualifiziertes technisches Personal des DIL und der TiHo mit ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung. Am TiHo-Standort Hannover stehen den Studierenden des MSc FPPE die Vorlesungs-, Seminar- und Kursräume inklusive der Ausstattung im Rahmen ihres Curriculums ebenfalls vollumfänglich zur Verfügung.

Für die Lehrveranstaltungen auf dem Artland Campus entstehen in unmittelbarer Nachbarschaft Vorlesungs-, Besprechungs- und Aufenthaltsräume, Mensa, Büros für Professoren und deren wissenschaftliches und technisches Personal, Verwaltung, Bibliothek sowie Sport- und Eventcenter.

Dort wird auch das Büro der Koordinationsstelle eingerichtet. Bis zur Fertigstellung der Neubauten stehen als Interimslösungen unter anderem die Seminar-, Aufenthalts- und Büroräume des DIL zur Verfügung. Des Weiteren werden aktuell Bürocontainer gemietet und aufgestellt, um weiteren Raum zu schaffen. Die Einrichtung dieser Übergangslösung (Container und Mitnutzung der Seminarräumlichkeiten) mit einer vollständigen Infrastruktur ist bis spätestens Ende September 2022 mit einer Laufzeit von etwa 5 Jahre geplant. Die Fertigstellung des Neubaus soll voraussichtlich bis 2027 abgeschlossen sein.

Die Zuordnung der Räumlichkeiten wird so ausgerichtet, dass ein reibungsloser Ablauf des Studiums und gleichzeitig das tägliche Geschäft am DIL gewährleistet ist. Das DIL selbst besitzt ein Technikum sowie großzügige Labore, dessen Räumlichkeiten für die praktischen Arbeiten im Zuge des Studiums genutzt werden. In den Unterrichtsräumen stehen moderne adäquate Ausstattungen zur Verfügung, also Präsentationstechniken für theoretische und Praktikumsmaterialien für praktische Wissensvermittlung. Ab WS 2023/2024 soll ein Studienbetrieb mit 25 Studierenden möglich sein.

Der auf dem Artland Campus gelegene sogenannte „Innovation Hub“ (<https://www.dil-innovationhub.de/>) bietet Beratungen an zur Ausgründung sowie das direkte Netzwerken mit Unternehmen und Start-ups aus der Lebensmittelwissenschaft. Einen deutlichen Vorteil bietet hier die direkte Nähe des Artland Campus zu den Lebensmittelunternehmen aus der Region. Dies erleichtert den Kontakt der Studierenden zu potenziellen Partnern für Praktika und das Absolvieren der Intensive Case Study oder Masterarbeit sowie zu potenziellen zukünftigen Arbeitgebern.

In unmittelbarer Nachbarschaft hierzu befindet sich der Business- und Innovationspark Quakenbrück (BIQ), der möglichen Ausgründungen, Ansiedlungen und Spinn-offs sowie Studierendengruppen weitere Entwicklungsmöglichkeiten bietet. Des Weiteren plant die Stadt Quakenbrück

bzw. der Landkreis Osnabrück bis zum Start des Studiums im WS 2022/2023 ausreichend Wohnmöglichkeiten für die Studierenden zu schaffen bzw. anzumieten.

Die Anbindung an die TiHo ist gegeben: Über den Semesterbeitrag, den die Studierenden an die TiHo richten, ist eine vergünstigte Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs in Niedersachsen möglich.

Online ist die TiHo für die Studierenden immer erreichbar, da sie Zugang zum ITSystem der TiHo sowie zur Bibliothek und weiteren notwendigen Lernmedien erhalten. Die Bibliothek der TiHo ist die größte veterinärmedizinische Bibliothek im deutschsprachigen Raum und eine der größten in Europa; Medien und Kataloge sind zum großen Teil online verfügbar. Spezialbibliotheken zum Schwerpunkt Lebensmittel sind in den entsprechenden Instituten angesiedelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die sehr gute Ressourcenausstattung insbesondere bei den Laboren bzw. der Sachausstattung ist herauszustellen. Zudem verfügt der Studiengang auch über angemessene personelle Unterstützung in der Studierendenverwaltung und -betreuung an beiden Standorten. Die Raumsituation wurde in der Gutachtergruppe diskutiert, weil Studierende und Lehrende Arbeitsräume benötigen, die momentan nicht vorhanden sind. Es wurde aber berichtet, dass für die Lehre zum Teil auf die Konferenz-/Seminarräume des DIL zugegriffen werden soll. Zusätzlich begegnet die TiHo und das DIL der Situation mit dem Aufstellen einer Containerlösung als Überbrückungsmaßnahme und der zahlenmäßigen Begrenzung der ersten Kohorte zum WS 2022/2023 auf ca. 12 statt 25 Studierende. Die Baupläne für einen öffentlich zugänglichen Campus direkt angrenzend an das Gelände des DIL liegen schon vor sowie die kurzfristige Nutzungsmöglichkeit eines weiteren Gebäudes. Die Ausführungen der TiHo/DIL zum Management des „Übergangs“ waren insgesamt überzeugend. Zudem handelt es sich bei der Etablierung des „Artland Campus um ein größeres auch kapitalintensives Entwicklungsprojekt, das nicht erst nach kompletter Fertigstellung eröffnet werden kann. Somit ist das Konzept eines „Soft Openings“ angemessen und insbesondere auf Grund der vorhandenen guten Personalsituation und Unterstützung voraussichtlich ohne Einbußen bei der Studierbarkeit realisierbar.

Lehre und Lehrorganisation erfolgen u.a. über das TiHoMoodle. Die Bibliotheksdienste sind vollständig online nutzbar über den ezProxy der TiHo und dem entsprechenden Login. Die Studierendenvertretungen bestätigten, dass notwendige Literatur inzwischen fast vollständig online vorläge. Es ist zudem davon auszugehen, dass beim Fehlen von Spezialliteratur kurzfristig Abhilfe geschaffen werden kann.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt



### 2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

#### Sachstand

Da der Studiengang in englischer Sprache erfolgt, werden auch sämtliche Prüfungen in englischer Sprache erbracht. Die möglichen Prüfungsformen sind in der Prüfungsordnung (Anlage 2) unter § 6 beschrieben. Dabei werden neben den mündlichen Prüfungen verschiedene schriftliche Prüfungen differenziert: Studienarbeiten, Laborprotokolle, Projektberichte, Klausuren und Multiple Choice Prüfungen. Bei Studienarbeiten und Projektberichten kann die Ergebnispräsentation/Referat Teil der schriftlichen Prüfung sein. Gruppenarbeiten und -prüfungen sind grundsätzlich möglich, wenn sich die einzelnen Beiträge deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. Auch die Möglichkeit elektronischer Prüfungen ist in der PO geregelt.

Die Prüfungsformen werden in der Modulübersicht und den einzelnen Modulbeschreibungen des Studiengangs angegeben. Die Auswahl der Prüfungsleistung richtet sich im Allgemeinen nach der Art der zu überprüfenden Lernziele und den fachlichen Erfordernissen. Da die meisten Module aus den klassischen Naturwissenschaften wie der Biologie und Chemie sowie den Ingenieurwissenschaften (u.a. Verfahrenstechnik) entstammen, sind die Lehr- und Prüfformate auch dementsprechend. So wird die Vermittlung der Theorie im Rahmen der Vorlesung (bzw. eines seminaristischen Lehrens) begleitet durch die praktischen Übungen im Labor oder begleitenden Übungstutorien zur rechnerischen Anwendung des Erlernten. Die Laborpraktika werden kontinuierlich und studienbegleitend protokolliert, wie es ein „normaler“ Laborbetrieb ebenfalls erfordern würde. Identisch verhält es sich mit den methodisch relevanten Modulen der Statistik und zum Life Cycle Assessment, die ebenfalls einen Anwendungsteil enthalten. Dadurch bestehen in mehreren Modulen die Prüfungen aus zwei Teilen, die jeweils unterschiedliche Kompetenzen abfragen. Falls es aus genannten Gründen Teilprüfungen gibt, sind die Gewichtungen bei der Notengebung transparent geregelt (u.a. in der Modulbeschreibung).

Termine für erforderliche Wiederholungsprüfungen liegen in der direkt anschließenden vorlesungsfreien Zeit oder können von den betreffenden Dozierenden mit den Studierenden individuell vereinbart werden, um Verzögerungen im Studienablauf zu minimieren.

Der MSc FPPE wird mit einer Masterarbeit in englischer Sprache abgeschlossen. Die Masterarbeit ist eine unter Anleitung selbständig durchgeführte wissenschaftliche Abschlussarbeit mit einem Zeitaufwand von max. 6 Monaten (Frist nach Anmeldung), mit einer schriftlichen Abschlussarbeit und einem abschließenden Kolloquiums-Vortrag von mindestens 30 Minuten. Der mündliche Vortrag zur Masterarbeit muss innerhalb von zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen. In der Regel sind die Hochschullehrenden, die die Arbeit betreuen und beurteilen, anwesend. Weitere Zuhörer sind ausdrücklich erwünscht. Um die verschiedenen Standorte der TiHo dabei

zu verknüpfen, können Kolloquiums-Vorträge auch über online-Plattformen (zurzeit MS Teams) verfolgt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die gewählten Prüfungen sind sinnvoll konzipiert und gut geeignet eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse zu ermöglichen. Die Prüfungsform Klausur und Multiple Choice dominieren bei der Überprüfung der theoriebasierten Kompetenzen. Sie werden aber u.a. ergänzt durch die Erstellung eines Projektberichts, dem Fallstudienbericht, der Erstellung eines Business Plans sowie dem exemplarischen Schreiben eines wissenschaftlichen Artikels. Diese Prüfungsformen inkludieren die Notwendigkeit einer mündlichen Präsentation der Ergebnisse, was für den Erwerb der kommunikativen Kompetenzen (auch in englischer Sprache) notwendig ist. Auch die praktischen Übungen sowie Laborprotokolle, die den Praxisteil der Grundlagenmodule begleiten, sind didaktisch unverzichtbar und entsprechen der Fachkultur. Die Gutachtergruppe diskutierte inwieweit sich die Anzahl von Klausuren und Multiple Choice insbesondere bei kleinen Kohorten zu Gunsten von mündlichen Prüfungen weiter reduzieren ließe. Insgesamt lassen sich diese Prüfungsformen aber thematisch gut begrenzen, so dass die Prüfungsbelastung in der Summe akzeptabel ist. Insgesamt sind die genutzten Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die Gutachtergruppe hält das Prüfungssystem für den Studiengang MSc FPPE für gut geeignet, um das erfolgreiche Studieren sicherzustellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Studiengang sieht Kohorten von ca. 25 Studierenden vor. Da zum Zeitpunkt der Begehung anscheinend schon 15 bis 20 qualifizierte Bewerbungen vorlagen, kann der Studiengang voraussichtlich zum WS 2022/2023 mit ca. 12 Studierenden begonnen werden. Die Überlegungen der Hochschule sahen von Beginn vor, die erste Kohorte mit weniger Studierenden durchzuführen, um sicherzustellen, dass u.a. die Räumlichkeiten am DIL hergerichtet, Wohnungen für Studierende organisiert sind und sich insgesamt die Prozesse etablieren, bevor die doppelte Anzahl an Studierenden betreut wird.

Alle Module sind nach einem Semester abgeschlossen. Während die Anzahl der Prüfungen über die Semester abnimmt, steigt die Komplexität und deren wissenschaftliche Anforderungen. Zur Unterstützung der Studierbarkeit sind in den Grundlagenmodulen wöchentliche Tutorien vorgesehen. Die Arbeitsbelastung wird in den Modulbeschreibungen differenziert nach Selbststudium

und Kontaktstudium dargestellt. Die Evaluationen (Anlage 9 Muster Evaluationsbögen) sehen auch das Hinterfragen der Passung der Arbeitsbelastung vor.

Ebenfalls geregelt ist ein eventuelles „Ausstiegsszenario“: im Falle der Entscheidung den Studiengang einzustellen, wird diese mindestens 4 Jahre (2-fache Regelstudienzeit) vorher bekanntgegeben, um den verbleibenden Studierenden die ordnungsgemäße Beendigung des Studiums zu ermöglichen (§ 7 der gemeinsamen Durchführungsverordnung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es kann davon ausgegangen werden, dass der Studiengang in der Regelstudienzeit studierbar ist. Der Studiengang ist gut geplant und durchdacht, eine Überschneidungsfreiheit der Lehrveranstaltungen und Prüfungen scheint nicht nur im Pflichtbereich, sondern weitestgehend auch im Wahlpflichtbereich gegeben zu sein. Die exklusive Nähe zu den Lehrenden und Forschenden verspricht eine gute Beratung und Unterstützung der Studierenden bei den Modulen. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand in den Modulen und pro Semester scheint der Gutachtergruppe angemessen. Die Überprüfung der Angemessenheit der Arbeitsbelastung ist geplant und da die Evaluationen an der TiHo anscheinend gut funktionieren, kann davon ausgegangen werden, dass auch hier eine adäquate Umsetzung erfolgt. Prüfungsdichte und -organisation sind gut beschrieben und dem Fach angemessen. Es werden zwar häufiger mehr als eine Prüfungsform genutzt, aber es handelt sich immer um unterschiedliche Prüfungsformen zur Sicherung unterschiedlicher Kompetenzen, deren Überprüfung sinnvoll und der Fachkultur angemessen scheint. Die Pflichtmodule sind alle zwischen 5 und 6 ECTS groß. Nur der Wahlpflichtbereich setzt sich aus Modulen mit jeweils drei ECTS zusammen. Die Begründung, damit eine höhere Wahlmöglichkeit offerieren zu können, ist überzeugend und wird im Sinne des Studiengangskonzepts von der Gutachtergruppe unterstützt, zumal es sich deutlich um Ausnahmen handelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

##### **Sachstand**

Im Selbstbericht wird dargestellt, dass die forschungsorientierte Ausrichtung des MSc FPPE sich daran zeigt, dass die Studierenden von Beginn an aktuellen Forschungsprojekten der Kooperationspartner beteiligt werden. Die theoretischen Vertiefungen in den relevanten Naturwissenschaften, z. B. Mikrobiologie, Biochemie und Physik der Lebensmittel werden über den translationalen Ansatz verknüpft mit den praxisnahen Gebieten der modernen Lebensmitteltechnologie. Die Vermittlung eines prozessorientierten Verständnisses vom lebenden Tier zum Lebensmittel zieht sich somit als Querschnittsthema durch sämtliche Module.

Die Kooperationspartner DIL und TiHo sind weltweit vernetzt, die Forschungsgruppen international zusammengesetzt. Das internationale Umfeld fördert nicht nur den weltoffenen Umgang der Studierenden, einschließlich der englischen Sprache, sondern wirkt sich vor allem auf die wissenschaftlichen Fragestellungen aus, in denen Lebensmittel und Essgewohnheiten aus aller Welt einbezogen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die internationale Ausrichtung wird u.a. durch die anvisierte Klientel erreicht, die hauptsächlich aus dem Ausland erwartet wird. Während der Vor-Ort-Gespräche wurde dargestellt, dass schon jetzt 15 Nationalitäten am DIL arbeiten und forschen; Englisch ist nicht nur Sprache der Forschung, sondern zum Teil auch die Sprache des regulären Austauschs und dadurch kann erwartet werden, dass die Integration der internationalen Studierenden des englischsprachigen Studiengangs und der Aufbau des internationalen Artland Campus erleichtert wird. Zudem muss darauf hingewiesen werden, dass die vermittelten Lehrinhalte die gesamte Prozesskette „from farm to fork“ thematisieren, was grundsätzlich eine sehr globale bzw. internationale Dimension hat. Durch diese Aspekte kann das internationale Profil bestätigt werden.

Die Gutachtergruppe bestätigt auch das forschungsorientierte Profil des Studiengangs. Nicht nur dass die TiHo mit dem DIL einen extrem forschungsstarken Kooperationspartner mit sehr gutem Netzwerk hinzugewonnen hat, was u.a. in Praktika zum Einsatz kommt, so ist auch die didaktische Ausrichtung mit Fokussierung auf der Vermittlung von soliden Analyse- und Statistikkenntnissen, der Durchführung einer „Intensive Case Study“ im Sinne einer anwendungsorientierten Forschungstätigkeit bis zur Durchführung der Masterarbeit gut geeignet, ein forschungsorientiertes Profil zu unterstützen. Es ist zu erwarten, dass Absolvent\*innen speziell im Rahmen wissenschaftlicher Tätigkeiten und/oder F + E ihre Betätigungsfelder finden werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Entwicklung der genutzten Formate und Inhalte des Studiengangs basieren auf der Erfahrung der Kooperationspartner TiHo und DIL im Austausch mit ihren internationalen Netzwerken unter Beobachtung der Forschungslandschaft und des notwendigen Arbeitsmarktes. Daraus können zukünftige Fachkräfte- und Arbeitsplatzanforderungen abgeleitet werden, aus denen die Idee und das Konzept des MSc FPPE entstanden ist. Nach Aussage der Hochschule und des DIL ist die

Dichte der Veredelungsbetriebe und der weiterverarbeitenden Industrie insbesondere von Tierprodukten in der Region um Quakenbrück weltweit eine der höchsten. Das war damals einer der Gründe für die Ansiedelung des DIL und bietet jetzt die Möglichkeit die Bedarfe potentieller Arbeitgeber für die Absolvent\*innen im Studiengang zu berücksichtigen und Inhalte in Zukunft – wenn notwendig – auch anzupassen.

Die Entwicklung der Lernziele aus den Modulhalten folgt einem einheitlichen Workflow, der mit der Sammlung von Antworten auf Fragen nach geforderten Kompetenzen, basierend auf dem im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) verwendeten Kompetenzbegriff, beginnt wie z.B.: „Was sollen die Absolventinnen und Absolventen entscheiden können?“, „Was müssen sie dazu wissen?“, „Was müssen sie dazu können?“, u. a. die „Übersetzung“ in kompetenzorientierte, „geplante Lernergebnisse“ erfolgt durch die Studienkommission MSc FPPE in iterativer Abstimmung mit den Lehrenden. In weiterer Folge wurden daraus die Lehr- und Lernaktivitäten sowie die Prüfungsformen abgeleitet.

Die kontinuierliche Weiterentwicklung der fachlichen Inhalte sowie die methodisch-didaktische Gestaltung wird durch sog. „Feedback-Gespräche“ gewährleistet und. Die Gespräche finden einmal pro Modulzyklus für jedes Modul statt. Dabei reflektieren die Modulverantwortlichen mit der Studienkommission MSc FPPE oder deren Beauftragten auf Grundlage der Evaluierungen durch die Teilnehmenden die Durchführung der Module und Besprechen mögliche Weiterentwicklungen sowohl in inhaltlicher als auch methodisch-didaktischer Hinsicht. Insbesondere wird dabei auf neue Entwicklungen (z.B. Gesetzesänderungen, nationale und internationale Anforderungen an Absolventinnen und Absolventen, Gender und Diversity, Weiterentwicklung der Blended-Learning-Szenarien aufgrund technischer Weiterentwicklungen und Möglichkeiten) eingegangen und die Relevanz dieser Entwicklungen für die postgraduale Ausbildung sowie die Möglichkeit zum Einbau in den Studiengang erörtert und in Folge gegebenenfalls als Maßnahme für den nächsten Modulzyklus formuliert.

Zum Nachweis der didaktischen Qualifikation haben sämtliche Lehrenden entweder bereits eine strukturierte hochschuldidaktische Ausbildung durchlaufen oder sie können eine solche an der TiHo absolvieren. Das Programm „Professionelle Lehre“ mit dem Abschluss Landeszertifikat Hochschuldidaktik Niedersachsen wird an der TiHo in Kooperation mit dem Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik für Niedersachsen (KHN) angeboten.

Darüber hinaus werden kontinuierlich weitere Schulungen über das TiHo-interne Zentrums für E-Learning, Didaktik und Ausbildungsforschung (ZELDA), die TiHo-interne Personalentwicklung, über das schon erwähnte „Kompetenzzentrum Hochschuldidaktik Niedersachsen“ oder über die „Hochschulübergreifende Weiterbildung HÜW“ angeboten.

Das TiHo-interne ZELDA mit seiner E-Learning Beratung war insbesondere von Bedeutung bei der Corona-bedingten Umstellung auf die Online-Lehre und wird auch bei den Blended Learning Formaten bzw. der Unterstützung der Lehrenden des Studiengangs MSc FPPE, um diese angemessen zu nutzen, eine wichtige Rolle spielen.

Forschungsaktivitäten der Lehrenden des Studiengangs MSc FPPE werden nicht nur ermöglicht, sondern gefordert. Dafür werden die Möglichkeiten in Form der technischen und zeitlichen Ressourcen gestellt sowie die Teilnahme an nationalen und internationalen Kongressen und Konferenzen unterstützt (vgl. auch Kap. 1.2.2.3). Das große Forschungsspektrum, das aktuell von den beiden Partnern bedient wird, wird deutlich in der Anlage 12 des Selbstberichtes, in der die relevanten Forschungsprojekte der TiHo sowie des DIL exemplarisch dargestellt sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind gewährleistet. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass sich das Studienprogramm hochaktuellen Fragestellungen widmet, die sich im Curriculum widerspiegeln. Die Hochschule konnte ihre Prozesse darstellen, wie sie organisatorisch die Aktualität bei der fachlich-inhaltlichen Gestaltung und den methodisch-didaktischen Ansätzen des Curriculums auch in der Zukunft garantieren kann. Eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene steht außer Frage. Die TiHo kann viele aktuelle Forschungsergebnisse nicht nur allgemein, sondern auch spezifisch für das Institut für Lebensmittelsicherheit und -qualität aufzeigen (einsehbar in der Datenbank für Forschungsprojekte: <https://www.tiho-hannover.de/forschung/forschungsprojekte>) und das DIL ist als außeruniversitäre Forschungseinrichtung ausgewiesen, ihre ureigenste Aufgabe der national und international relevanten Forschung im Bereich der Lebensmitteltechnologien wahrzunehmen. Dabei ist es selbstverständlich, sich mit den Ergebnissen anderer auseinanderzusetzen und eigene Ergebnisse national und international zu präsentieren.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht einschlägig

#### **2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die TiHo als universitäre Einrichtung innerhalb der Kooperationspartner übernimmt die Verpflichtung und Verantwortung für die Sicherstellung der Qualität des gesamten Studiums auf Universitätsniveau, inklusive der Akkreditierungsverfahren (vgl. Kooperationsvertrag in Anlage 13). Auf

der Webseite wird beschrieben, dass die TiHo gemeinsam mit verschiedenen internen und externen Akteuren in einem kontinuierlichen Plan-Do-Check-Act-Zyklus an der Qualität der Studienprogramme und deren Organisation arbeitet.

Sämtliche Studienangebote der TiHo werden auf Basis der internen Evaluationsordnung ([https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01\\_Verwaltung/Verkuendungsblaetter/VKB\\_287\\_2021.pdf](https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01_Verwaltung/Verkuendungsblaetter/VKB_287_2021.pdf)) durch die Studierenden und den Alumni evaluiert, um darauf aufbauend die Qualität des Studienangebots zu sichern, zu verbessern und weiter zu entwickeln. Zur Umsetzung wurde eine „Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre“ erlassen ([https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01\\_Verwaltung/Verkuendungsblaetter/VKB\\_286\\_2021.pdf](https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01_Verwaltung/Verkuendungsblaetter/VKB_286_2021.pdf)).

Die Evaluationen werden gemäß der Ordnung – wie in den anderen Studiengängen auch – in jedem Jahrgang sowohl zum Gesamtkonzept des MSc FPPE als auch zu den einzelnen Modulen mit deren Seminaren in mündlicher und schriftlicher Form durchgeführt. Ein exemplarischer Fragebogen liegt in englischer Sprache vor. Dabei wird zwischen den ersten drei Semestern differenziert. Auch die Arbeitsbelastung wird dort thematisiert.

Mit den Studierenden wird nach Auswertung der Evaluation ein Feedbackgespräch durchgeführt, um offene Fragen zu klären und Verbesserungspotentiale zu erarbeiten. Des Weiteren sollen Absolventinnen und Absolventen über den Erfolg ihres Eintritts in die Berufswelt und die Korrelation zum erlernten Wissen aus dem Studiengang befragt werden. Zudem werden Abweichungen vom Regelstudienverlauf, wie z.B. die Nicht-Einhaltung der Regelstudienzeit, das vermehrte Nicht-Bestehen von Prüfungen und Abbruchquoten durch die Studierenden registriert und aufgearbeitet. Dies dient zur Identifizierung von übertriebener Verdichtung oder Überfrachtung des Studienprogramms und passender Gegensteuerung. Zur kontinuierlichen Verbesserung des Studienerfolgs werden spezielle Maßnahmen ergriffen, wie z.B. die Anpassung des Lerninhalts oder der Prüfungen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Es ist gut geregelt, wie in Zukunft der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegen soll. Ebenfalls geregelt ist, wie auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. Lehrberichte als ein Ergebnis der Evaluationen werden auch veröffentlicht (<https://www.tiho-hannover.de/universitaet/aktuelles-veroeffentlichungen/verkuendungsblaetter-und-berichte>).

Studierende der Tiermedizin berichteten exemplarisch, dass pro Semester mindestens 3 Module durch die oder den Studierenden verpflichtend bewertet werden müssen. Aus dem Fragebogenrücklauf (online) werden interne Bewertungen einzelner Lehrender erstellt sowie ein allgemeiner

Teil, der in den öffentlichen Lehrbericht mündet. Diese Evaluationen werden anscheinend kontinuierlich durchgeführt und es wurde bestätigt, dass auch Absolvent\*innen abschließend befragt werden. Gemäß der Verfahrensrichtlinie zur Evaluation müssen die Ergebnisse in der Kommission „MSc Food Process and Product Engineering“ diskutiert werden und es könnten darauf dem Präsidium Empfehlungen zu Studienbedingungen auf Basis der Evaluationsergebnisse ausgesprochen werden. Während der Diskussionen berichtete die TiHo von der semesterweisen Durchführung von Evaluationsqualitätszirkeln durch das QM. Ähnliche Verfahren und grundsätzlich engmaschigeres Evaluieren der Lehrveranstaltungen und des gesamten Konzepts bzw. der studentischen Lebenssituation bieten sich hier an, damit bei diesem neuen Studiengang kurzfristig interveniert werden kann, um Abbrecherquoten gering zu halten. Dies wird vor dem Hintergrund empfohlen, dass die Anforderung einen hohen Anteil an Selbststudium zu leisten sowie die gesamten neuen Lebensumstände insbesondere für viele internationale Studierende eine größere Herausforderung darstellen könnten.

Da aber die Qualitätssicherung in anderen Studiengängen anscheinend gut funktioniert und der Qualitätszyklus geschlossen scheint, erwartet die Gutachtergruppe auch für den Studiengang MSc FPPE, dass die Qualitätssicherung grundsätzlich funktioniert.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Es sollten Evaluationsverfahren genutzt werden, die speziell während der ersten Kohorten eine engmaschigere Überprüfung der Studierbarkeit und der Rückkopplung der Angemessenheit der Lebensumstände erlauben, um Abbruchquoten von Beginn niedrig zu halten.

## **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

In ihrem Leitbild (<https://www.tiho-hannover.de/universitaet/die-tiho/leitbild>) bekennt sich die TiHo zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in allen Bereichen. Am 14.09.2021 hat der Senat der TiHo die 4. Fortschreibung des Gleichstellungsplans 2021 – 2023 der TiHo verabschiedet ([https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01\\_Verwaltung/Gleichstellungsbuero/KfG/Gleichstellungsplan\\_2021\\_2023\\_nach\\_Senat\\_Unterschrift.pdf](https://www.tiho-hannover.de/fileadmin/01_Verwaltung/Gleichstellungsbuero/KfG/Gleichstellungsplan_2021_2023_nach_Senat_Unterschrift.pdf)). Für ihr Engagement hat die Hochschule schon mehrfach das TOTAL E-QUALITY-Prädikat erhalten. Die Gleichstellungsbeauftragte und die Mitarbeiterinnen des Gleichstellungsbüros sind Ansprechpartnerinnen für Studierende und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei allen Fragen zur Gleichstellung, Antidiskriminierung, Vereinbarkeit von Beruf bzw. Studium mit Familie, sowie zu Förderprogrammen.



Die TiHo verfolgt über das dichotome Geschlechtermerkmal hinaus auch das Ziel, das Bewusstsein für Diversität und Heterogenität unterschiedlicher Gruppen bei den Angehörigen der Hochschule zu erhöhen, den positiven Umgang mit Diversität zu fördern und Bestrebung zur Gleichstellung im o.g. Sinn zu unterstützen bzw. einzuleiten. Dies war die Motivation, dass die TiHo im Mai 2021 der Charta der Vielfalt beigetreten ist. Nähere Details können folgender Internetseite entnommen werden: <https://www.tiho-hannover.de/universitaet/gleichstellungsbuero/gleichstellungsbuerostartseite>.

Studierende in besonderen Lebenslagen, wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund können auf ein umfassendes Beratungs- und Betreuungsangebot an der TiHo zurückgreifen. Formal ist der Nachteilsausgleich unter § 18 „Weitere Verfahrensvorschriften“ der Prüfungsordnung des MSc FPPE geregelt.

Das International Academic Office (<https://www.tiho-hannover.de/universitaet/international-academic-office/international-academic-office>), integriert in das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten, kümmert sich individuell um internationale Studierende, hilft bei der Wohnungssuche, bei Formalitäten und fördert die sozialen Kontakte (Exkursionen, kulturelle Abendveranstaltungen). Zur Kontaktintensivierung bietet das International Academic Office pro Semester ggf. 1-2 Beratungstage vor Ort in Quakenbrück an, zudem gibt es wöchentliche Online-Beratungsangebote. Darüber hinaus steht das Koordinationsbüro des MSc FPPE sowie das Dezernat für studentische und akademische Angelegenheiten jederzeit für individuelle Beratungen (per E-Mail, Telefon, Online-Konferenzsystem) bereit. Aufgrund der übersichtlichen Größe der TiHo und den wenigen Studierenden im Masterprogramm ist eine individuelle Betreuung in vielen Lebenslagen gewährleistet. So werden bspw. nach Absprache mit den Dozentinnen und Dozenten individuelle Praktika- oder Prüfungstermine bis hin zur individuellen Studienplanung („Teilzeitstudium“) für Studierende mit Familienaufgaben organisiert und Lösungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit gesundheitlichen Einschränkungen gefunden.

Als Studierende der TiHo können die Studierenden im MSc FPPE auf die Leistungen des Studierendenwerkes Hannover zurückgreifen (z. B. Beratungen bezüglich BaföG, Wohnraum, psychosoziale Themen). Mit dem Semesterbeitrag erhalten sie das Semesterticket und können den Zugverkehr in Niedersachsen nutzen, u. a. für Fahrten zur TiHo Hannover.

Auch am Standort Quakenbrück wartet ein umfangreiches Unterstützungsangebot. Das DIL steht in engem Kontakt mit der Landkreisverwaltung, mit der gemeinsam nach adäquatem Wohnraum gesucht wird, um insbesondere internationale Studierenden zu unterstützen. Über eigene Aktivitäten für die Studierenden hinaus wird über die Initiative des DIL der Kontakt zu Sportvereinen, Hobbygruppen, etc. hergestellt, um die Studierenden von Anfang an in die sozialen Strukturen

vor Ort einzubinden – ein wichtiger Aspekt vor dem Hintergrund, dass Quakenbrück kein typischer Uni-Standort mit entsprechender Infrastruktur ist.

Die Belange der Studierenden werden auch in diesem Studiengang zusätzlich durch die Gremien der Selbstorganisation der Hochschule wahrgenommen. So ist z.B. auch eine Position im Studierendenparlament für Studierende des Masterstudiengangs Animal Biology and Biomedical Sciences vorgesehen; es wird davon ausgegangen, dass eine solche Position auch für diesen neuen Studiengang geschaffen wird. Zwei Positionen von den 13 Senatsmitgliedern werden durch Studierende gestellt. Die außerhochschulische Kooperation hat somit keinen Einfluss auf den Studierendenstatus. Studierende des MSc FPPE sind Studierende der TiHo mit gleichen Rechten und Pflichten wie andere Studierende.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Mit dem Leitbild der TiHo und der Unterzeichnung der Charta der Vielfalt verfügt die Hochschule über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen. Durch die Unterzeichnung der Charta der Vielfalt ist die TiHo eine Selbstverpflichtungserklärung eingegangen, Vielfalt und Wertschätzung in der Arbeitswelt zu fördern und dabei den vorgegebenen Wertekanon der Charta zu übernehmen und umzusetzen. Eine Umsetzung für die Studierenden erfolgt u.a. durch das TiHo-Gleichstellungsbüro, die Sozialberatung für TiHo-Studierende und selbstverständlich leistet hier auch das International Academic Office einen Beitrag. Durch die ständige Vertretung der TiHo vor Ort in Quakenbrück besteht die Möglichkeit, Beratungsleistungen auch am DIL in Anspruch zu nehmen.

Die Verleihung des Prädikats TOTAL E-QUALITY erfolgt an Organisationen aus Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung sowie Verbände, die in ihrer Personal- und Organisationspolitik Chancengleichheit und Vielfalt erfolgreich verankert haben. Somit ist dieses Prädikat auch eine Bestätigung einer erfolgreichen Umsetzung. Das letzte Mal, dass die TiHo das Prädikat erhalten hat, war in 2021 und die Gültigkeit der Auszeichnung geht über drei Jahre.

Die Möglichkeit einen Nachteilsausgleich in Anspruch zu nehmen, ist nicht nur formal angemessen geregelt, sondern wurde auch während der Begehung bestätigt. Die Gutachtergruppe hat insgesamt keine Zweifel, dass das Kriterium voll erfüllt ist.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht angezeigt

## 2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

### Sachstand

Die TiHo hat die Kooperation mit dem DIL (Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e.V.) durch den Kooperationsvertrag in Anlage 13 formalisiert. Die TiHo als universitäre Einrichtung übernimmt laut Kooperationsvereinbarung die Verpflichtung und Verantwortung für die Sicherstellung der Qualität des gesamten Studiums auf Universitätsniveau, inklusive der Akkreditierungsverfahren.

Zudem sind in der Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung eines Studiengangs "MSc Food Process and Product Engineering (FPPE)" (Anlage 13.2) unter § 3 die Administration und Durchführung des Studiengangs geregelt. Das umfasst auch die Regelung, dass die Studierendenverwaltung (Immatrikulation, Prüfungsverwaltung etc.) ausschließlich durch die TiHo stattfindet. Unter § 4 befinden sich die Regelungen zur Sicherstellung der Qualität des gesamten Studiums auf Universitätsniveau, die Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an universitäre Lehrkräfte (insbesondere die Modulverantwortlichen) und die Sicherstellung des Curriculums gemäß der Prüfungsordnung, dem Studienplan und dem Modulhandbuch für den Studiengang. Die Auswahl des nötigen Lehrpersonals (z. B. Berufungen, Lehraufträge) liegt ebenfalls bei der TiHo.

Eine „Vereinbarung zur gemeinsamen Berufung“ von Professor\*innen durch die Partner TiHo und DIL liegt ebenfalls vor (Anlage 13.3). Gegenstand dieser Vereinbarung ist die gemeinsame Berufung von Professuren an der TiHo verbunden mit einer Arbeitsgruppenleitung (AG- Leitung) am DIL. Die Berufung an der TiHo erfolgt im Thüringer Modell. Mit der Berufung erwirbt die / der zu Berufende die mitgliedschaftsrechtliche Stellung einer Hochschullehrerin/ eines Hochschullehrers an der TiHo. Die Professuren werden dem Institut für Lebensmittelqualität und -sicherheit an der TiHo zugeordnet. Ein Anstellungsverhältnis mit der TiHo wird mit der Berufung nicht begründet (§§ 16 Abs. 1a, 26 Abs. 8 S. 2 NHG). Die Einstellung als AG-Leitung am DIL erfolgt unter den beim DIL dafür geltenden Regelungen und Aufgabenstellungen. Die gleichzeitige Berufung zur Professorin / zum Professor an der TiHo erfolgt nach Maßgabe des § 26 Abs. 8 NHG und den aktuell an der TiHo geltenden Regelungen. Die Umsetzung des Modells wurde mit dem zuständigen MWK Niedersachsen besprochen und befürwortet.

In der Prüfungsordnung des Studiengangs ist unter § 3 die Zusammensetzung der Kommission MSc FPPE definiert. Danach haben Stimmrecht nur Personen, die Angehörige der TiHo sind. Zusätzlich sind bis zu zwei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht vom DIL möglich. Diese Kommission wird vom Senat der TiHo eingesetzt und ist für alle das Studium MSc FPPE betreffenden Regelungen der Ordnung über den Zugang und die Zulassung sowie die Prüfungsordnung und

die ihr darin zugewiesenen Aufgaben zuständig. Dadurch ist geregelt, dass Prüfungsleistungen und deren Anrechnung bzw. Anerkennung nur durch die gradverleihende Hochschule, die TiHo, bewertet werden.

Das DIL als Kooperationspartner steuert somit insbesondere das technische Know-how und die Ausstattung zur Ausbildung der Studierenden bei, sodass durch die Einrichtung des Artland Campus eine direkte regionale Nähe zu den Räumlichkeiten des DIL geschaffen wird. Zudem besitzt das DIL die nötigen Kontakte und Beziehungen zu den lebensmitteltechnologischen Unternehmen, die den anwendungsbezogenen und praxisnahen Charakter des MSc FPPE maßgeblich unterstützen. Hier muss die besondere Organisationsform de DIL berücksichtigt werden. Das DIL ist als eingetragener Verein organisiert mit 175 Mitgliedsunternehmen, die sich durch ihre Mitgliedschaft einen direkten Mehrwert versprechen bzw. erhalten. Dadurch ist für das DIL und die dortigen Studierenden ein kontinuierlicher Zugang zur Praxis gewährleistet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Kooperationsvertrag regelt angemessen, dass und wie die TiHo für die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Maßgaben bzw. Kriterien für den Studiengang verantwortlich ist. Es ist sichergestellt, dass die TiHo weder Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals delegiert hat, noch zukünftig delegieren kann. Die Gutachtergruppe begrüßt die Kooperation der Partner TiHo und DIL, weil dadurch aktuelle Forschung und hochwertige Ausstattung für Studierende zugänglich werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Erfüllt

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht angezeigt

#### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)**

Nicht angezeigt

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

*Die Hochschule reagierte während der Begehung direkt auf Empfehlungen der Gutachtergruppe und passte kurz nach der Begehung insbesondere die Modulgröße des Moduls „Intensive Case Study“ an und reduzierte die Anzahl der Wahlpflichtmodule mit weniger als 5 ECTS. Die Änderungen wurden in Form eines leicht überarbeiteten Selbstberichts drei Wochen nach der Begehung zur Verfügung gestellt.*

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

*Akkreditierungsstaatsvertrag*

*Musterrechtsverordnung / Nds. Studienakkreditierungsverordnung*

#### **Gutachtergruppe**

a) Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer

Prof. Dr.-Ing. Mamadou Diakité, Fulda University of Applied Sciences, Department of Food Technology, Technology of food of animal origin

Prof. Dr. Sascha Rohn, TU Berlin, Institut für Lebensmitteltechnologie und Lebensmittelchemie, Fachgebietsleiter Lebensmittelchemie und Analytik

b) Vertreterin / Vertreter der Berufspraxis

Herr Markus W. Ebel-Waldmann, Präsident und Vorstandsvorsitzender des VDL Bundesverbandes e.V. Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt

c) Studierende / Studierender

Herr Florian Puttkamer, Chemie (M.Sc.) an der Universität Mainz

## **4 Datenblatt**

### **4.1 Daten zum Studiengang**

Nicht angezeigt

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |   |
|--|---|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 20.10.2021  |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 08.06.2022  |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 13.07.2022  |
| Erstakkreditiert am:<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (1):<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (2):<br>Begutachtung durch Agentur:  | Von Datum bis Datum   |
| Re-akkreditiert (n):<br>durch Agentur  | Von Datum bis Datum   |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung TiHo, Geschäftsführung DIL, Professor*innen TiHo, Abteilungsleitungen DIL, Studierendenvertretung TiHo (Mitglieder der Studienkommission MSc FPPE) |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Räumlichkeiten des DIL inkl. mehrerer Labore und Versuchsanlagen, Gelände des zukünftigen Artland Campus direkt angrenzend ans jetzige Gelände des DIL              |

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.  |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| StAkkStV                          | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |



## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche

Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)



### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das

Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.  
<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)